

Vereinbarung zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter, Jugendamt und Agentur für Arbeit

Unter Bezugnahme auf die unterzeichnete Absichtserklärung zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, des Jobcenters Stadt Koblenz und dem Jugendamt Stadt Koblenz aus Januar 2014 verständigen sich die unterzeichnenden Träger zu folgenden Verfahrensvorschlägen.

Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Jobcenter oder Agentur für Arbeit

- (1) In der Jugendhilfe werden in allen Hilfeplänen für Erziehungshilfeleistungen (stationäre, teilstationär, ambulant) spätestens ab dem 16. Lebensjahr Ziele zu Berufsorientierung, Ausbildung und Beruf aufgenommen, die ein Kennenlernen der dafür einschlägigen Institutionen einschließt (Berufsberatung, Jobcenter, Jugendberufshilfe). In der Hilfeplanung wird das Ziel des Übergangs in die Berufsberatung, Jobcenter und/oder Jugendberufshilfe vor Vollendung des 18. Lebensjahres festgeschrieben. Auf eine Anbindung an die Jugendberufshilfe wird etwa sechs Monate vor Beendigung der Hilfe hingearbeitet und der Übergang spätestens zwei oder drei Monate vor Beendigung eingeleitet. Dies erfordert bis zum 18. Lebensjahr u.a. noch das Einverständnis des Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei der Rückkehr aus einer stationären Unterbringung in die Stadt Koblenz nimmt der ASD oder der jeweilige Träger der Jugendhilfemaßnahme frühzeitig Kontakt zu Berufsberatung und Jobcenter auf.

Hinweis: Dabei geht es nicht nur um Fälle, die seitens der Jugendhilfe beendet worden sind, sondern auch Fälle, die durch die Jugendhilfe (auch nach dem 18. Lebensjahr) weiter betreut werden.

- (3) Die festgelegten Ziele zur beruflichen Perspektive der Jugendlichen werden im Verlauf der Hilfeplanung überprüft und ggf. angepasst.
- (4) Die in der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorhandenen Daten werden rechtzeitig vor Beendigung einer Hilfe kompakt in einer Übersicht (Anlage XY¹) aufbereitet und dem jungen Menschen sowie seinen Eltern (bei Minderjährigen) zur Verfügung gestellt. Dies

¹ Adresse, Namen der Eltern (inkl. Adressen), Angaben über Bezug von Transferleistungen bis zum 18. Lebensjahr, Auszugsbescheinigung, Daten zur Kranken- und Sozialversicherung, zum Kindergeldbezug, zu Waisenrenten, ggf. zur Wohnsituation (Mietvertrag bzw.

kann im Rahmen der Beendigungsmitteilung geschehen. Sie sollte die auch für eine Antragstellung im Jobcenter notwendigen und im Jugendamt vorhandenen erforderlichen Daten enthalten.²

- (5) Bei Beendigung einer Hilfe nach SGB VIII können Jobcenter oder Jugendberufshilfe die antragstellenden jungen Menschen gezielt um Erlaubnis bitten, die in der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorhandenen zusammengestellten Daten anzufordern.

Grundsätzliche Zusammenarbeit von Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendberufshilfe mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst

- (1) Bei einer gemeinsamen Fallverantwortung werden die Mitarbeitenden von Jobcenter und Agentur für Arbeit bedarfsorientiert an Hilfeplankonferenzen und Hilfeplangesprächen des Jugendamtes beteiligt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Teilnahme trifft das Jugendamt. Das Jobcenter kann sich ggf. durch die Jugendberufshilfe vertreten lassen.
- (2) Wenn familiäre Probleme auch im Zusammenhang mit psychischen Belastungen im Jobcenter und in der Agentur für Arbeit bekannt werden, wird die Jugendberufshilfe eingeschaltet. Diese erörtert mit dem ASD und den Familien Unterstützungsbedarf und ggf. Leistungen und unterstützt bei deren Beantragung.³
- (3) Insbesondere in Fällen von Mutter-Kind-Unterbringungen bzw. der Unterstützung junger Mütter im Rahmen des SGB VIII werden Jobcenter und die Agentur für Arbeit beratend hinzugezogen, sofern ebenfalls eine Fallzuständigkeit gegeben ist. Im Einzelfall können Jobcenter oder Arbeitsagentur auch festlegen, dass sich zuerst die Jugendberufshilfe beteiligt und die Einbindung mit dem Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur regelt.
- (4) Das Jobcenter bezieht den ASD über die Jugendberufshilfe in alle Fälle beratend ein, in denen es aus Sicht des Jobcenters an familiärer Unterstützung für Jugendliche mangelt bzw. diese nicht gegeben ist.⁴ Das Jugendamt stellt dafür sicher, dass das Jobcenter über den aktuellen Kriterienkatalog des Deutschen Vereins zur Kindeswohlgefährdung informiert ist und diesen anwenden kann. Das Jugendamt bietet zudem bei Bedarf eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung für die Problematik Kindeswohlgefährdung für das Jobcenter und die Agentur für Arbeit an.

Vermieteradressangaben). Die Liste ist noch unter den Partnern zu konkretisieren. Die Übergabeinformationsliste kann für Fälle teilstationärer oder ambulanter Hilfen kürzer ausfallen.

² Dies ermöglicht, bei Antragstellung vorhandene Daten unter Beachtung des Datenschutzes unmittelbar für die Antragstellung im Jobcenter nutzen zu können.

³ Aktuell wird im Jugendamt noch an einem Handlungskonzept zu psychischen Problemlagen gearbeitet. Hier ist auch noch eine Beteiligung von Reha erforderlich.

⁴ Ziel ist z.B. die Vermeidung oder frühe Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

Umgang mit Sanktionen zwischen Jobcenter und Jugendamt

- (1) Im Falle einer Leistungskürzung in Höhe von 30 Prozent gegenüber einer Bedarfsgemeinschaft mit jungen Menschen im Alter unter 18 Jahren erfolgt durch das Jobcenter eine Information an den ASD, wenn es Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufgrund der in Aussicht stehenden Leistungskürzung kommen könnte.
- (2) Das Jobcenter schaltet die Jugendberufshilfe bei drohenden Sanktionen gegenüber U25 in Höhe von 100 Prozent ein. Das Jobcenter teilt dazu der Jugendberufshilfe den Namen und die Kontaktinformationen der betroffenen Kunden mit. Die Jugendberufshilfe versucht die Kunden wieder zu einer Mitwirkung zu bewegen.

Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen

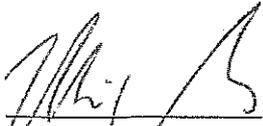
- (1) Zur Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung⁵ kann eine anonymisierte Anfrage des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit an den ASD erfolgen. Die anonymisierte Darstellung im Einzelfall erfolgt anhand des Kriterienkatalogs zur Kindeswohlgefährdung. Der ASD stellt sicher, dass die jeweils aktuelle Fassung bekannt ist.
- (2) Für anonymisierte Anfragen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen für das Jobcenter und die Agentur für Arbeit ist die zuständige Fachkraft im ASD Ansprechperson.

Zusammenarbeit Jugendberufshilfe und Agentur für Arbeit

- (1) Die Jugendberufshilfe wird für junge Menschen tätig, die nach Einschätzung der Agentur für Arbeit einen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, aber aktuell nicht durch das Jobcenter unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere junge Menschen, die aus Sicht der Berufsberatung für eine BvB nicht geeignet erscheinen oder diese abbrechen.
- (2) Die Agentur für Arbeit stellt der Jugendberufshilfe eine Problemdarstellung und Stammdaten zur Verfügung. In der Regel erfolgt eine gemeinsame Fallbesprechung mit Beteiligung des jungen Menschen.

⁵ Z.B. bei psychisch erkrankten Eltern mit Kindern in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft.

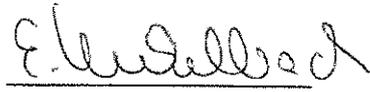
Koblenz, im August 2015



Vorsitzende der AA
Koblenz-Mayen



Geschäftsführer
Jobcenter Stadt Koblenz



Leiterin des Jugendamtes
Stadt Koblenz